

**Allgemeine Einstellbedingungen und  
Benutzungsbestimmungen für schrankenlose Parkobjekte****1. Mietvertrag**

- 1.1** Mit dem Einfahren in die Terminal Vorfahrt kommt zwischen der Firma GOLDBECK Parking Services GmbH, Ummelner Straße 4–6 in 33649 Bielefeld (nachfolgend „GPS“ oder „Vermieter“ genannt) und dem Fahrer des Kraftfahrzeugs (nachfolgend „Mieter“ genannt), ein Vertrag über die Anmietung eines Einstellplatzes zu den nachfolgenden Bedingungen zustande, die der Mieter ausdrücklich anerkennt.
- 1.2** In den Fällen, in denen die GPS den Betrieb des Objekts für einen Dritten übernommen hat, kommt der Vertrag über die Anmietung eines Einstellplatzes zwischen diesem Dritten (nachfolgend „Vermieter“ genannt), vertreten durch die GPS, und dem Mieter zustande.

**2. Vertragsgegenstand**

- 2.1** Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in der Terminal Vorfahrt an den Mieter. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes in der Terminal Vorfahrt besteht nicht.
- 2.2** Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf den jeweiligen Parkflächen in der Terminal Vorfahrt geparkt oder aus dieser ausgefahren werden, es sei denn, es sind andere Konditionen vereinbart.
- 2.3** Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeugs sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn an der Terminal Vorfahrt Personal präsent ist oder die Terminal Vorfahrt mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) beobachtet wird, ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Die Benutzung der Terminal Vorfahrt erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.

**3. Erfassen des Kfz-Kennzeichens bei schrankenlosem Parkbetrieb**

- 3.1** Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz-Kennzeichen bei der Einfahrt, bei Durchfahrten und bei der Ausfahrt automatisch zu erfassen und für die Dauer des Parkvorgangs bis zur Begleichung des vertraglichen Anspruchs des Vermieters zu speichern. Nach vollständiger Bezahlung des Mietpreises am Kassenautomaten und Ausfahrt aus der Parkeinrichtung werden die Buchstaben- und Zahlenfolgen des Kennzeichens in einen Code umgewandelt, von dem kein Rückschluss auf das ursprüngliche Kennzeichen möglich ist.
- 3.2** Bei unvollständigem Bezahlvorgang und Ausfahrt erfolgt dagegen noch keine solche Umwandlung in einen Code; vielmehr behält sich der Vermieter eine Halterermittlung intern sowie durch Dritte zur Geltendmachung seiner Ansprüche vor. In diesem Fall erfolgt die Umwandlung des Kennzeichens in einen Code erst nach vollständiger Begleichung der Ansprüche des Vermieters.

**4. Mietpreis, Einstelldauer, Fälligkeit, Zahlung**

## Allgemeine Einstellbedingungen und Benutzungsbestimmungen für schrankenlose Parkobjekte

- 4.1 Der Mietpreis (das Parkentgelt) bestimmt sich nach der Verweildauer zwischen Ein- und Ausfahrt eines Fahrzeugs in die bzw. aus der Terminal Vorfahrt und nach der bei der Einfahrt des Fahrzeugs geltenden Preisliste, die vor Ort aushängt.
- 4.2 Es gilt eine Freiparkzeit von 10 Minuten, innerhalb derer der Kunde die Terminalvorfahrt kostenlos verlassen kann. Diese Freiparkzeit kann maximal zweimal täglich in Anspruch genommen werden. Bei der dritten Einfahrt am selben Tag wird umgehend der Tarif gemäß der vor Ort ausgehängten Preisliste berechnet.
- 4.3 Die Höchsteinstelldauer beträgt 120 Minuten, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
- 4.4 Das Parkentgelt ist vor der Ausfahrt des Fahrzeugs aus der Terminal Vorfahrt oder bis zu 48 Stunden nach der Ausfahrt zu entrichten.
- 4.5 Zahlungen sind in bar, mit Debit-, Kredit- / Flottenkarte oder bis zu 48 Stunden nach der Ausfahrt online mit Kreditkarte über [www.fmo.de/parken](http://www.fmo.de/parken) möglich.
- 4.6 Im Falle der Zahlung mittels Debitkarte weist der Mieter sein Kreditinstitut unwiderruflich an, bei Nichteinlösung der Lastschrift oder bei Widerspruch gegen dieselbe, der GPS oder einem von der GPS beauftragten Dritten auf Anforderung den Namen und die Anschrift des Mieters mitzuteilen, damit der Anspruch gegen ihn geltend gemacht werden kann. Der Mieter trägt alle Kosten, die im Falle einer Rücklastschrift bei der Bank anfallen.
- 4.7 Falls bei einer Barzahlung eine Ausgabe von Rückgeld durch den Kassenautomaten nicht möglich ist, hat der Mieter unverzüglich Kontakt über die **Notfallnummer +49 (2571) 540-3690 (Technischer Leitstand)** aufzunehmen. Sprechstellen befinden sich am Kassenautomaten. Bei berechtigtem Anspruch erfolgt die Auszahlung des Erstattungsbetrages ausschließlich auf Basis eines dem Mieter zur Verfügung gestellten Erstattungsformulars und per Überweisung auf das vom Mieter angegebene Konto.

## 5. Benutzungsbestimmungen

- 5.1 Der Mieter ist berechtigt, auf den Parkflächen der Terminal Vorfahrt Personenkraftwagen (Fahrzeuge) ohne Anhänger abzustellen. Motorräder und Fahrräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Anderenfalls weist ein Verbotsschild an der Einfahrt darauf hin. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 8 FVZ) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z. B. TÜV) versehen ist. Innerhalb der Terminal Vorfahrt ist Schritttempo zu fahren.
- 5.2 Fahrzeuge dürfen ausschließlich vorwärts und innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen, z. B. auf zwei Stellplätzen, im Fahrbahnbereich, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf schraffierten Flächen, auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen oder in sonstiger verkehrswidriger Weise, ist nicht gestattet. Motorräder dürfen grundsätzlich nicht abgestellt werden, außer wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Anderenfalls weist ein Verbotsschild an der Einfahrt darauf hin.

## Allgemeine Einstellbedingungen und Benutzungsbestimmungen für schrankenlose Parkobjekte

**5.3** Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen, bspw. eine Haus- und Benutzungsordnung o. Ä. sind zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO und die nachfolgenden Rechte. Der Vermieter ist zum Zweck der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Terminal Vorfahrt aufgrund seines Hausrechts befugt, die erforderlichen verhältnismäßigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Terminal Vorfahrt bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsbestimmungen, insbesondere gegen die nachfolgenden Verbote, zu ergreifen. Der Vermieter ist berechtigt, unbefugte Personen von der Nutzung der Parkeinrichtung auszuschließen (Hausverbot). Unbefugte Personen, die sich auf die Aufforderung des Vermieters bzw. seines Personals hin nicht entfernen, machen sich gemäß § 123 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Hausfriedensbruchs strafbar. Der Vermieter erstattet in allen Fällen Strafanzeige. Der Vermieter bzw. sein Personal ist auch berechtigt, Mietern ein Hausverbot zu erteilen, wenn sie andere Mieter oder Dritte erheblich belästigen oder in erheblichem Maße gegen die Allgemeinen Einstellbedingungen verstoßen.

**5.4** Auf den Parkflächen der Terminal Vorfahrt ist insbesondere verboten:

- a. das Rauchen und die Verwendung von Feuer
- b. Reparatur-, Wartungs- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug
- c. die Verunreinigung der Terminal Vorfahrt, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeugs, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl
- d. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres unnötiges Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen
- e. das Betanken des Fahrzeugs; ausgenommen hiervon ist das Laden an der E-Ladestation
- f. das Abstellen von behördlich nicht zugelassenen Fahrzeugen
- g. das Abstellen von Anhängern, Motorrädern und Wohnmobilen
- h. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie das Entleeren von Betriebsstoffbehältern
- i. das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, beschädigten Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergasern sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden am Fahrzeug
- j. das Verteilen von Werbematerial jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung
- k. das Befahren mit Fahrzeugen über 3,5 t sowie mit landwirtschaftlicher und militärischer Zulassung
- l. das Befahren mit Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung

## **6. Vertragsstrafe, umsetzen, abschleppen**

**6.1** Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters umzusetzen oder entfernen zu lassen, sollte das Fahrzeug nach Ablauf der Höchsteinstelldauer (gemäß 4.2) nicht aus der Terminal Vorfahrt entfernt worden sein. Gleiches gilt, wenn der Mieter sein Fahrzeug entgegen den vorgenannten Bestimmungen (gemäß 5.1 und 5.2) abstellt. Dem

## Allgemeine Einstellbedingungen und Benutzungsbestimmungen für schrankenlose Parkobjekte

Vermieter steht bis zur Entfernung des Fahrzeugs ein Parkentgelt über die gesamte Einstelldauer gemäß Preisliste zu.

- 6.2** Der Vermieter ist berechtigt, zusätzlich zum Parkentgelt eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50,00 für den Fall der Überschreitung der Höchsteinstelldauer (gemäß 4.3) zu verhängen.
- 6.3** Fährt der Mieter aus, ohne den Mietpreis vollständig zu bezahlen, fällt nach Ablauf der Nachzahlfrist von 48 Stunden eine Vertragsstrafe von € 22,00 zuzüglich zum entgangenen Parkentgelt an.

## 7. Haftung, Haftungsausschluss

- 7.1** Soweit sich aus diesen Einstellbedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Vermieter bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet der Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für:
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
  - Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Falle ist die Haftung des Vermieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt
- 7.2** Die sich aus der vorstehenden Ziffer 7.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden der Vermieter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 7.3** Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Terminal Vorfahrt dem Personal des Vermieters (Parkaufsicht) oder über die Sprechanlagen am Kassenautomaten oder über die **Notfallnummer +49 (2571) 540-3690 (Technischer Leitstand)** anzuzeigen.

## 8. Pfandrecht (Leistungsverweigerungsrecht)

Dem Vermieter stehen aufgrund seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

## Allgemeine Einstellbedingungen und Benutzungsbestimmungen für schrankenlose Parkobjekte

### 9. Datenschutz, Kennzeichenerkennung und Videoüberwachung

- 9.1** Verantwortlich im Sinne des Datenschutzrechts ist die GOLDBECK Parking Services GmbH, Ummelner Str. 4–6, 33649 Bielefeld, E-Mail [datenschutz@goldbeck-parking.de](mailto:datenschutz@goldbeck-parking.de). Die E-Mail-Adresse unseres externen Datenschutzbeauftragten lautet: [datenschutz@gfad.de](mailto:datenschutz@gfad.de). Wird die Bewirtschaftung des Parkraumes für einen Dritten („Vermieter“) im eigenen Namen der GOLDBECK Parking Services GmbH erbracht, erfolgt dies als Gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO. Erfolgt die Parkraumbewirtschaftung im Auftrag und Namen eines Dritten („Vermieter“), so stellt dies eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO dar. Die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten werden durch Abschluss einer Vereinbarung zur Gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO oder eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO geregelt.
- 9.2** Soweit eine entsprechende Technik in der Terminal Vorfahrt installiert ist, erfolgt bei Einfahrt eine Erfassung des Autokennzeichens. Diese Daten werden bei Dauerparkern zur Identifizierung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie bei Kurzparkern zur Abrechnung der Parkzeit (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und zur Wahrung unserer berechtigten Interessen zur Verhinderung von Missbrauch/Abrechnungsbetrug gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO verwendet. Die Daten werden in unseren Systemen gelöscht, sobald sie ihre Zwecke erfüllt haben, was in der Regel unmittelbar nach Ausfahren aus der Terminal Vorfahrt der Fall ist. In Fällen, in denen das zu entrichtende Entgelt nicht beglichen wurde, erfolgt eine Halterabfrage zum Zweck des Forderungsmanagements.
- 9.3** Der Bezahlvorgang am Kassenautomaten erfolgt in Abhängigkeit der installierten Technik per Eingabe des Kennzeichens (ticketless). Der Mieter hat das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit zu widersprechen. Legt er Widerspruch ein, wird der Vermieter die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, der Vermieter kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, welche gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten des Mieters überwiegen.
- 9.4** Im Übrigen gelten unsere **Datenschutzhinweise**, die der Mieter auf unserer Homepage [goldbeck-parking.de/datenschutz/de](https://goldbeck-parking.de/datenschutz/de) oder durch einen vor Ort angebrachten QR-Code zur Kenntnis nehmen kann.
- 9.5** Entsprechend der Kennzeichnung werden bestimmte Bereiche unserer Terminal Vorfahrt videoüberwacht. Dies erfolgt zum Schutz von Leben, Unversehrtheit oder Freiheit von sich dort aufhaltenden Personen aus einem besonders wichtigen Interesse sowie zur Wahrnehmung des Hausrechts und in unserem berechtigten Interesse, bestimmte Anlagen unserer Terminal Vorfahrt, insbesondere unsere technischen Vorrichtungen, zu schützen. Die Daten können ferner zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten verwendet werden (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erreichung des jeweiligen Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Der Löschtturnus beträgt grundsätzlich 72 Stunden, kann

sich aber im Falle von Feiertagen oder bei konkreten Anlässen, z. B. dem Verdacht einer Straftat, entsprechend verlängern.

**10. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

Der Vermieter ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nicht bereit. Es wird auf die Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission und die entsprechende Online-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> verwiesen. Die E-Mail-Adresse des Vermieters lautet, auch in den Fällen, in denen die GPS den Betrieb des Objekts für einen Dritten übernommen hat: [info@goldbeck-parking.de](mailto:info@goldbeck-parking.de)

**11. Sonstiges**

Sollten einzelne dieser Allgemeinen Einstellbedingungen oder Benutzungsbestimmungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung unter: [info@goldbeck-parking.de](mailto:info@goldbeck-parking.de)